

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates über eine Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen zur Umstrukturierung und Umstellung der Industrie

»EG-Dok R/2821/78 (ECO 239)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 5. und 6. Dezember 1977 in Brüssel beschlossen, daß die Lösungen für die allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Strukturprobleme mehr und mehr auf Gemeinschaftsebene gesucht werden müssen, um den europäischen Produktionsapparat an die neuen Bedingungen des Gemeinschaftsmarktes und des Weltmarktes anzupassen. Auf seiner Tagung vom 7. und 8. April in Kopenhagen unterstrich der Europäische Rat, daß das grundlegende Ziel der Strukturpolitik der Gemeinschaft die Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sein sollte.

Es wurde grundsätzlich die Auffassung vertreten, daß die Strukturwandlungen durch ein stetes Wachstum und durch die Ausweitung des internationalen Handels im Rahmen einer freien Marktwirtschaft gefördert werden. Es wurde aber auch festgestellt, daß eine öffentliche Intervention aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen in Einzelfällen gerechtfertigt ist, um Strukturwandlungen auf rationelle Weise herbeiführen zu können. Ein solches Vorgehen muß Fall für Fall geprüft werden.

In einigen Industriezweigen ermöglichen es die Finanzlage der Unternehmen und die sozialen und

regionalen Folgen der Umstrukturierung nicht, eine Anpassung der Strukturen ohne Beteiligung der öffentlichen Hand vorzunehmen.

Die gemeinschaftliche Dimension der Probleme und die Verbindung zwischen den Verantwortlichkeiten der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Handelsbeziehungen und der Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit solcher Industriezweige machen es außerdem erforderlich, daß die Umstrukturierung im Rahmen gemeinschaftlicher Leitlinien erfolgt.

Erforderlich sind eine gezielte Beteiligung der Gemeinschaft, mit dem Ziel, die Maßnahmen der Unternehmen zur Durchführung jener Investitionen zu fördern, die diesen Leitlinien entsprechen, sowie eine Beteiligung der Gemeinschaft an Umstellungsinvestitionen auf Grund der Umstrukturierung, um in den betreffenden Gebieten Arbeitsplätze für die in den fraglichen Industriezweigen überschüssigen Arbeitskräfte zu schaffen.

Da der Vertrag der Kommission keine Handlungsbefugnis in diesem Bereich verleiht, muß auf Artikel 235 des Vertrages zurückgegriffen werden.

Es ist notwendig, den Interventionsbereich sowie die Kriterien und Verfahren für eine mögliche Beteiligung der Gemeinschaft in den vom Rat bezeichneten Industriezweigen, für die auf Gemeinschaftsebene Umstrukturierungsleitlinien festgelegt werden, ganz generell zu bestimmen.

Dieser allgemeine Rahmen muß durch Leitlinien ergänzt werden, die die Beihilfemodalitäten und -kriterien nach Maßgabe der Ziele, der Lage und der Merkmale des jeweiligen Industriezweiges festlegen.

Die Beteiligung der Gemeinschaft auf der Grundlage der genannten Leitlinien muß auch die vom Rat oder von der Kommission auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen ergriffenen Maßnahmen berücksichtigen.

Es ist unerlässlich, den Zusammenhang und die Koordinierung zwischen den Beihilfen auf Grund dieser Verordnung und den Beihilfen auf Grund anderer finanzieller Regelungen der Gemeinschaft im selben Industriezweig oder im selben Gebiet zu gewährleisten, um die Gesamtmittel sinnvoll zu kombinieren und so zu einer höchstmöglichen Wirksamkeit zu gelangen. Aus dem gleichen Grund muß auch eine angemessene Koordinierung zwischen allen gemeinschaftlichen Beihilfen und den nationalen Beihilfen sichergestellt werden. Demgemäß kann die Gemeinschaft nur dann im Rahmen dieser Verordnung tätig werden, wenn die nationalen Behörden selbst alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um im betreffenden Industriezweig zur Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele beizutragen.

Die Kommission muß unter Mitwirkung der Mitgliedstaaten über die reibungslose Durchführung der Investitionen wachen, für die eine Gemeinschaftsbeihilfe gewährt wird und eine wirksame Kontrolle über die Vorhaben ausüben –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die gewährten Beihilfen sollen die Bemühungen der Industrie um eine Finanzierung der Investitionen zur Umstrukturierung der Industriebetriebe in den in Absatz 2 genannten Industriezweigen fördern.
2. Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit über die Industriezweige, für die Beihilfen gewährt werden können.
3. Die genannten Beihilfen können auch dazu gewährt werden, um nach Maßgabe von Artikel 2 Abs. 2 die Investitionen zur externen Umstellung zu fördern, d. h. Investitionen, die es den genannten Betrieben erleichtern, sich auf andere Tätigkeitszweige auszurichten, oder die die Schaffung neuer Arbeitsplätze hauptsächlich für die durch die Umstrukturierung oder die völlige oder teilweise Stilllegung der genannten Betriebe freigesetzten Arbeitskräfte in den betreffenden Gebieten und in anderen Tätigkeitszweigen unterstützen.

Die praktische Durchführung der auf Grund dieser Verordnung beihilfefähigen Investitionen darf noch nicht begonnen haben.

Artikel 2

1. Bei den Umstrukturierungsmaßnahmen werden im Rahmen der verfügbaren Mittel die Gemeinschaftsmaßnahmen ergriffen, die angesichts der Höhe des erforderlichen finanziellen Aufwands, der Finanzierungsmöglichkeiten des Unternehmens und des Zugangs zu anderen Finanzierungsquellen und zu nationalen Beihilfen sowie gegebenenfalls der Möglichkeiten für eine Inanspruchnahme anderer Finanzmittel der Gemeinschaft im Interesse einer sich ergänzenden und optimalen Nutzung aller Mittel zur Verwirklichung der Gemeinschaftsziele und zur dauerhaften Sicherung der Arbeitsplätze beitragen.
2. Wenn der Ernst der Beschäftigungslage in der Zone oder in dem Gebiet in dem sich der umzustrukturierende Betrieb befindet, eine gemeinschaftliche Beteiligung rechtfertigt und wenn für die Wiederbeschäftigung der freigesetzten Arbeitskräfte keine Lösungen gefunden werden konnten, können die Haushaltsmittel, die Gegenstand dieser Verordnung sind, für Beihilfen zugunsten von Investitionen zur externen Umstellung eingesetzt werden, sofern andere Finanzinstrumente der Gemeinschaft – insbesondere der Europäische Fonds für Regionalentwicklung – nicht eingesetzt werden konnten. In besonders akuten Situationen können Maßnahmen im Sinne von Artikel 1 Abs. 3 jedoch im Rahmen von Aktionen getroffen werden, bei denen mehrere gemeinschaftliche Finanzinstrumente Anwendung finden.
3. Die Gemeinschaft kann sich nur dann im Rahmen dieser Verordnung beteiligen, wenn der Mitgliedstaat, in dem das Investitionsvorhaben durchgeführt wird, für das eine Finanzhilfe auf Grund dieser Verordnung gewährt werden kann, seine eigenen Beihilfensysteme eingesetzt und die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um eine Beteiligung von Fonds der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Artikel 3

1. Die in Artikel 1 genannten Beihilfen können entweder die Form von Investitionsprämien oder die Form von Zinszuschüssen für das gesamte Darlehen oder einen Teil davon annehmen. Die

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 16. November 1978 – 14 – 680 70 – E – In 19/78;

Dieser Entwurf ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Oktober 1978 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsentwurf ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zinszuschüsse bleiben grundsätzlich Finanzierungen vorbehalten, die mit Hilfe von Darlehen von Gemeinschaftseinrichtungen vorgenommen werden.

2. Die Zinszuschüsse betreffen einen Teil der Darlehen, der 50 v. H. des Betrages der beihilfefähigen Investitionen nicht übersteigen darf, und sofern es sich um Umstellungsmaßnahmen handelt, ist dieser Anteil auf 25 000 ERE je neu geschaffenen Arbeitsplatz begrenzt. Der Satz des Zuschusses beträgt 3 Punkte während einer Dauer von fünf Jahren, ohne daß dieser 40 v. H. des Zinssatzes des Darlehens, auf das sich der Zuschuß bezieht, überschritten wird. Dieser Satz kann jedoch auf 5 Punkte während derselben Dauer von 5 Jahren erhöht werden, und zwar insbesondere im Falle von Umstellungsinvestitionen:

- a) in den am meisten benachteiligten Gebieten sowie in Gebieten oder Zonen, die besonders von Umstrukturierungsmaßnahmen betroffen sind,

- b) von Klein- und Mittelbetrieben.

Bei einem Zuschuß-Satz von 5 Punkten darf der Betrag desselben $\frac{2}{3}$ des Zinssatzes der Darlehen, auf die sich der Zuschuß bezieht, nicht überschreiten.

3. Wird die Beihilfe in Form von Investitionsprämien gewährt, darf diese den Höchstbetrag des Kapitalwertes der Beihilfe nicht überschreiten, die in Form von Zinszuschüssen nach Maßgabe dieses Artikels gewährt worden wäre; repräsentativer Zinssatz und Referenzsatz sind der Zinssatz des in mehreren Währungen ausgezahlten Darlehens, das von der Europäischen Investitions-Bank hätte gewährt werden können.
4. Für jeden der vom Rat gemäß Artikel 1 bezeichneten Sektoren legt die Kommission Leitlinien mit den Beihilfekriterien fest.

Artikel 4

1. Die Beihilfen werden von der Kommission nach dem in Artikel 8 genannten Verfahren festgelegt. Die Beihilfeanträge werden von den Investoren unmittelbar oder über die Mitgliedstaaten bei der Kommission eingereicht. Die Kommission holt in jedem Einzelfall die Bemerkungen des betreffenden Mitgliedstaates ein. Sind sie mit einem Darlehensantrag verbunden, so können die Beihilfeanträge zusammen mit dem Darlehensantrag bei der Europäischen Investitions-Bank eingereicht werden, die sie an die Kommission weiterleitet.
2. Die genannten Anträge enthalten:
 - Name des Unternehmens
 - Name und Standort des Betriebes
 - Tätigkeitszweig
 - Standort, Höhe und Art der Investition sowie den dafür vorgesehenen Zeitplan;
 - Auswirkungen auf die Beschäftigungslage
 - Marktaussichten

- Kosten der erforderlichen Investitionen
- Finanzierungsplan und -bedingungen, einschließlich Höhe und Einzelheiten der nationalen Beihilfen und gegebenenfalls der übrigen Gemeinschaftsbeihilfen.

3. Die Investoren sind gehalten, alle ergänzenden Angaben zu liefern, die die Kommission für erforderlich erachten sollte, und sich den Kontrollen zu unterwerfen, die es ermöglichen, die reibungslose Durchführung der Vorhaben zu überwachen. Zu diesem Zweck wird zwischen dem Investor, der für die Gewährung der Beihilfe vorgesehen worden ist, und der Kommission ein Vertrag geschlossen. Dieser Vertrag regelt auch die Einzelheiten der Beihilfengewährung.

Artikel 5

1. Für den Fall, daß eine Investition, für die eine Beihilfe gewährt wird, nicht wie vorgesehen durchgeführt wird oder daß die von dieser Verordnung festgelegten Bedingungen nicht erfüllt sind, kann die Beihilfe durch Entscheidung der Kommission nach Anhörung des in Artikel 7 genannten Ausschusses gemäß dem Verfahren des Artikels 8 Abs. 3 verringert oder gestrichen werden.
2. Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission alle für die Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Angaben zur Verfügung und treffen alle Maßnahmen, die die von der Kommission für zweckmäßig gehaltenen Kontrollen – einschließlich der Nachprüfungen an Ort und Stelle – erleichtern können.
3. Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten nach den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführten Kontrollen und unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 206 des Vertrages sowie jeglicher Kontrolle auf Grund von Artikel 209 Buchstabe c des Vertrages werden auf Verlangen der Kommission und mit Zustimmung des Mitgliedstaates von den zuständigen Stellen dieses Mitgliedstaates Nachprüfungen an Ort und Stelle oder Untersuchungen über die finanzierten Vorhaben durchgeführt. Beauftragte der Kommission können daran teilnehmen. Die Kommission kann für die Durchführung der Nachprüfungen Fristen festsetzen.
4. Ziel der Nachprüfungen an Ort und Stelle oder der Untersuchungen über die finanzierten Vorhaben ist es, folgendes festzustellen:
 - a) das Vorhandensein von Unterlagen und ihre Übereinstimmung mit den finanzierten Vorhaben;
 - b) die Bedingungen, unter denen die finanzierten Vorhaben durchgeführt und überprüft werden;
 - c) die Übereinstimmung der konkreten Maßnahmen mit den finanzierten Vorhaben.
5. Die Kommission kann die Zahlung der Beihilfen für ein Vorhaben aussetzen, wenn eine Kontrolle Unregelmäßigkeiten oder eine der Kommission

nicht zur Zustimmung vorgelegte erhebliche Änderung der Art oder der Bedingungen des Vorhabens erkennen läßt.

Artikel 6

Die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 8 Abs. 4 festgelegt.

Artikel 7

1. Es wird ein beratender Ausschuß aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission eingesetzt.
2. Im Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 148 Abs. 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 8

1. Für den Fall, daß das in diesem Artikel festgelegte Verfahren zur Anwendung gelangt, wird der Ausschuß von seinem Vorsitzenden von sich aus oder auf Antrag eines Vertreters eines Mitgliedstaates befaßt.
2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet Entwürfe für Beschlüsse. Der Ausschuß nimmt zu diesen Vorschlägen innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach Maßgabe der Dringlichkeit der zur Prüfung vorgelegten Fragen festsetzen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 41 Stimmen zustande.
3. Handelt es sich um einen Beihilfeantrag im Sinne von Artikel 4, so hört die Kommission den Ausschuß an, und hat dieser ihren Entwurf nicht befürwortet, dann überprüft sie ihn unter Berücksichtigung der Argumente, von denen sich der

Ausschuß leiten ließ. Die Kommission kann den Entwurf zurückziehen oder ändern oder daran festhalten; sie entscheidet dementsprechend.

4. Handelt es sich um Durchführungsmaßnahmen zu dieser Verordnung oder zu den in Artikel 3 Abs. 4 genannten Leitlinien, so hört die Kommission den Ausschuß an. Ihre Beschlüsse sind sofort anwendbar. Entsprechen diese Beschlüsse nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so teilt die Kommission sie unverzüglich dem Rat mit. In diesem Fall verschiebt die Kommission die Anwendung der von ihr gefaßten Beschlüsse vom Zeitpunkt dieser Mitteilung an um höchstens zwei Monate. Der Rat, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, kann innerhalb dieser Frist eine andere Entscheidung treffen.

Artikel 9

Die Liste der Vorhaben, für die eine Beihilfe gewährt worden ist, wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Artikel 10

Die Bestimmungen dieser Verordnung lassen die Anwendung von Artikel 92 bis 94 des Vertrages – insbesondere von Artikel 93 Abs. 3 – unberührt.

Artikel 11

Bis spätestens 1. Juli jeden Jahres legt die Kommission dem Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung im vorangegangenen Jahr vor.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Begründung

Zielsetzung

1. Das Vorhandensein überschüssiger Produktionskapazitäten einerseits und die Herausbildung einer neuen internationalen Arbeitsteilung andererseits veranlassen die EG-Industrie in einigen Bereichen, eine Umstrukturierung vorzunehmen, um auf einem stabilen oder verringerten Produktionsniveau wieder so wettbewerbsfähig zu werden, daß die betreffenden Unternehmen imstande sind, dem internationalen Wettbewerb ohne besondere Unterstützung zu begegnen.

Die Marktverhältnisse ermöglichen es diesen Unternehmen meistens nicht, die für ihre Umstrukturierung erforderlichen Mittel selbst aufzubringen. Dies gilt insbesondere für den Schiffbau, für die Textil- und Kunstfaserindustrie. In anderen Bereichen, wie in dem der Erdölverarbeitung wird die notwendige Wiederanpassung durch Schwierigkeiten der Finanzierung erschwert.

2. Die Finanzhilfe der Gemeinschaft verfolgt zwei Ziele, d. h. sie betrifft nicht nur Programme zur Umstrukturierung im Wege von Rationalisierungs-, Forschungs- und Modernisierungsinvestitionen in Ausrüstungen sowie in Produktions-, Betriebsführungs- und Verkaufstechniken, sondern wird für den Fall, daß die Beschäftigungslage dies in dem Gebiet rechtfertigt, in dem sich der von der Umstrukturierung betroffene Betrieb befindet, auch bei Programmen für Umstellungsinvestitionen gewährt, die ge-

eignet sind, die Arbeitsplätze entweder im selben oder in einem anderen Industriezweig zu erhalten.

In beiden Fällen müssen die Maßnahmen der Gemeinschaft zur Verwirklichung der auf Gemeinschaftsebene festgelegten gemeinsamen Ziele beitragen (Artikel 2).

3. Die Gemeinschaft kann sich im Rahmen der Haushaltsmittel für eine Beteiligung an der Umstrukturierung oder Umstellung infolge der Krise in bestimmten Industriesektoren nur dann an Umstrukturierungs- und Umstellungsmaßnahmen beteiligen, wenn die nationalen Behörden von ihren bestehenden Beihilferegungen und von den Verfahren Gebrauch machen, die eine Inanspruchnahme der übrigen Gemeinschaftsregelungen ermöglichen (Artikel 2).

Einzelheiten und Verfahren

1. Die Finanzhilfen werden nach Maßgabe von Artikel 3 in Form von Zinszuschüssen oder Investitionsprämien gewährt und ergänzen die nationalen Beihilfen und die Interventionsmöglichkeiten der übrigen Gemeinschaftsregelungen, insbesondere des EFRE (Artikel 2).

2. Die Zinsvergütungen werden grundsätzlich für Darlehen gewährt, die von der EIB [oder durch Gemeinschaftsanleihen finanziert sind] (Artikel 2).

3. Die Verwendung der Gemeinschaftsmittel unterliegt den Vorschriften für die Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans (Artikel 5).

